

# Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

Nro. 85.

Kronstadt, den 22. Oktober

1843.

## Oesterreichische Monarchie. Siebenbürgen.

\* Hermannstadt, 19. Oktober. Mehr denn sechs stürmische Jahrhunderte sind an den Deutschen in Siebenbürgen vorüber gegangen, seit König Andreas II. in dem denkwürdigen Freibriefe von 1224 den sächsischen Gemeinden das Recht zusicherte, durch freie Beamtenwahl die Lichtigsten an die Spitze der Verwaltung zu stellen und mit einer gedeihlichen Leitung des Gemeinwesens zu beauftragen. Das Wahlrecht ist demnach, weil eine vernünftige Ausübung desselben das Gemeinwohl wesentlich fördert, für die Wähler Gewissenssache, und dem Nichtwähler der Wunsch wohl zu verzeihen, es möge der Austrag der Wahl als vollgiltige Bestätigung der Einsicht und Gewissenhaftigkeit der Wähler gelten und sofort entsprechen dem §. 3 der Regulativpunkte von 1797, wo es heißt: „da von einer gut zu treffenden Wahl die allgemeine Wohlfahrt der Gemeinde wesentlich abhänget.“ — Es liegt also mehr an der wissenschaftlichen und sittlichen Befähigung der Wähler zu ihrem hochwichtigen Berufe (den Mangel an Einsicht und Gewissenhaftigkeit läßt sich durch keinen Mechanismus ersetzen) als an dem Wahlssysteme, den erfreulichen Beweis zu führen, daß ein Collegium des Wahlrechtes würdig sei. Gelegenheit dazu hat auch das hiesige Wahlcollegium gehabt, und wir erfüllen eine desto süßere Pflicht der Berichterstattung, je mehr der Austrag der hier Statt gehaltenen Wahlen dem allgemeinen Wunsche der dabei beteiligten Gemeinde zu entsprechen geeignet ist. Verfassungsmäßig findet mit dem Schlusse jedes zweiten Jahres die Wahl zu den ambulatorischen Aemtern Statt; diesem Wahlakte hat jedoch verfassungsmäßig die Ergänzung der städtischen Communität vorauszugehen. Die Stadtcommunität, welche die hiesige Stadtgemeinde repräsentirt, ergänzt sich zwar nach den Regulativpunkten selbst, damit aber diese Selbstergänzung nicht zur Befriedigung von Privatinteressen mißbraucht werden könne, so übt der Magistrat das Recht aus, zu jeder Stelle drei Candidaten vorzuschlagen, von welchen die Communität, wofern sie gegen die Candidation keine Einwendungen machen zu können glaubt, denjenigen mit dem Amte eines

städtischen Repräsentanten bekleiden kann, welchen sie für den Lichtigsten halten zu müssen überzeugt ist. Aus der Wichtigkeit der Rechte, welche jede städtische Communität auszuüben hat, folgt von selbst, daß zu Communitätsmitgliedern bloße Jäherrn und Figuranten weder candidirt noch gewählt werden, zumal in Hermannstadt, wo die Stadtcommunität in dem Falle einer etwaigen Comeswahl das verfassungsmäßige Wahlcollegium bildet. Hieraus lassen sich auch die, bei der gestern Statt gefundenen Ergänzung der Communität sich herausstellenden, Sympathien für die Aufnahme von Literaten erklären, es sind nämlich dem Geiste des §. 1 der Regulativpunkte von 1797 vollkommen entsprechend eben so viele Literaten candidirt und gewählt worden als Nichtliteraten, zum erfreulichen Beweise, daß hier der Intelligenz der Zutritt zu den öffentlichen Versammlungen mit Vergnügen geöffnet wird. Nachdem in solcher, das Gemeinwohl fördernden Weise am gestrigen Tage die Stadtcommunität ergänzt worden war, hat am heutigen Tage der feierliche Akt der Beeidung der neugewählten Stadtcommunitätsmitglieder Statt gefunden. Nach diesem, für die Betheiligten und Anwesenden gewiß erhebenden Momente geruheten Sr. Hochwohlgeborenen der Herr Comes der Nation Johann Wachsmann zu erscheinen, und in einer bündigen Rede die Veranlassung zu Ihrer Gegenwart, so wie die hohe Wichtigkeit des bevorstehenden Wahlaktes den versammelten Wählern in ergreifender Weise warm ans Herz zu legen. Hierauf wurde zur Candidation und zur Wahl geschritten. Candidirt waren zum Bürgermeisteramte: 1) der fungirende Bürgermeister Martin Wolf; 2) der fungirende Stuhlrichter Daniel Ziegler; 3) der Polizeidirektor Johann Georg Bachner. Von hundert Votifanten sprach sich die Stimmenmehrheit mit 97 Stimmen für Daniel Ziegler aus.

Candidirt wurden zum Stuhlrichteramte: 1) Martin Wolf; 2) Johann Georg Bachner; 3) der Magistratsrath Simon Schreiber. Die Stimmenmehrheit sprach sich in gleichfalls eklamatorischer Weise für den Simon Schreiber aus, also für denselben Mann, welcher als gewesener Landtagsdeputirter nicht nur den ungetheilten Beifall seiner Committenten sich erworben, sondern auch von Seite der ganzen Nation

Anerkennung und Würdigung seines Strebens, die Nationalinteressen zu vertheidigen und zu schirmen, verdient hat. Nach Beendigung dieser beiden Wahlen wurde zur Besetzung der Stelle eines Polizeidirektors und des städtischen Drators geschritten. Die Stimmenmehrheit sprach sich, wie das Anders auch nicht voranzusehen war, für den mehrjährigen, verdienten Polizeidirektor Johann Georg Bachner und für den gleichfalls mehrjährigen, sehr thätigen und einsichtsvollen Drator der städtischen Communität Johann Georg Bayer aus. Noch wurde die Stelle eines Magistratsrathes durch freie Wahl besetzt, es wurde nämlich der gewesene biederer Landtagsdeputirte, Obernotär Wilhelm Conrad einstimmig zum Magistratsrath gewählt, das heißt, von hundert Botisanten, aus welchen das Wahlcollegium besteht, erhielt Conrad hundert Stimmen.

Hermannstadt ist, so zu sagen, der Vorort der sächsischen Nation. Wir können also mit Recht voraussetzen, es werde die gegenwärtig. Mittheilung die Leser dieser Blätter in hohem Grade interessieren. Eben deswegen haben wir es auch für unsere Pflicht gehalten, unsern Bericht über das mitgetheilte Wahlergebnis auf die übereinstimmenden Aussagen und Versicherungen von Augenzeugen und Wahlmännern — als die einzige und zugängliche Quelle — zu gründen; — denn leider wird auch hier sogar den Honoratioren die passive Theilnahme der Zuhörerschaft nicht einmal gegen Eintrittskarten zu Theil, ohngeachtet der Versammlungssaal des ersten Wahlcollegiums in der Nation ganz gewiß geräumig genug ist, um vierzig oder fünfzig Zuhörer fassen zu können.

Nachschrift. Kronstadt voran! sprach in den begeisterten Pfingsttagen einer der stattlichsten Männer unserer Nation. Wir hoffen mit Zuversicht, daß Kronstadt auch in den obenberührten Verhältnissen, da sie nicht die erste sein kann, doch gewiß streben wird, nicht die letzte unter ihren Schwestern zu sein, den Forderungen der Zeit zu genügen. Ja gewiß, Kronstadt wird zu seiner Zeit an diese Hermannstädter Wahltag gewiß denken. —

† Se. Excellenz der commandirende General von Siebenbürgen Hr. Paul Freiherr von Bernhardt sind Sonntag den 15. Okt. Abends spät von Wien in Hermannstadt im besten Wohlein eingetroffen.

†\* Reys, 3. Oktober. Den 28. September starb hier der Offizial-Sekretär Georg Lang im 44. Lebensjahre am Nervenfieber; er hinterließ eine alte blinde Mutter und seine Gattin mit drei unmündigen äußerst hilfbedürftigen Kindern.

### Ungarn.

#### Landtags-Nachrichten.

In der 32. Landtags-Sitzung der h. Magnaten war das Nuncium und der Repräsentationsvor-

schlag in Betreff der Beschwerde hinsichtlich der Oeffentlichkeit und der gesetzlichen Redefreiheit (Siehe Satellit No. 85) an der Tagesordnung. Der erste Sprecher erinnerte die h. Magnaten, daß bereits am vorigen Reichstag nicht weniger als 23. Nuncien zwischen beiden Tafeln gewechselt wurden, ohne daß das Einverständnis ermittelt werden konnte. Da seiner Ansicht nach die Sachlage seitdem sich nicht geändert, ja in mancher Beziehung sich günstiger gestaltet hat, die im zweiten jener 23 Nuncien entwickelten Grundsätze gewürdigt und die daselbst angeführten Argumente widerlegt wurden, die l. Stände aber in den folgenden Nuncien so wie in dem gegenwärtigen keine neuen Gründe anführen; so schlug er vor, die löbl. Stände aufzufordern, von dem Wunsche, diese Repräsentation an Se. Majestät abzuschicken, um so eher abzustehen, als der gegenwärtige Reichstag so viele weit bringendere Geschäfte vor sich hat. Der folgende Sprecher stimmte zwar mit dem ersten darin überein, daß die Sache allseitig besprochen und wirklich erschöpft ist, wünschte aber eben daher den Repräsentationsentwurf der löbl. Stände in seinem ganzen Umfange anzunehmen, damit das unbezweifelte Recht der Nation durch ein Gesetz garantirt und nicht etwa ähnlichen Fällen, wie die in dem Repräsentationsentwurf aufgezählten oder den Verfügungen einer spätern Gesetzgebung ausgesetzt bleibe. Die hochl. Magnaten waren in der That bereit, sich in keine weitere Discussion über den zur Genüge besprochenen Gegenstand einzulassen und ihre kurzgefaßten Vota ohne alle Raisonnements abzugeben. Ein Sprecher jedoch verhinderte dies durch seinen Vortrag, worin er die bereits am vorigen Reichstage benützten Gegengründe, unterstützt von verschiedenen Citaten, wiederholte und den Vorschlag des ersten Sprechers empfahl, welcher auch von den meisten folgenden Sprechern unterstützt, als Beschluß der Mehrheit angenommen wurde.

In der 48. Circularsitzung wurde das Nuncium der h. Magnatentafel über die Oeffentlichkeit und Redefreiheit verlesen. Der erste Redner wünscht vor Allem eine Garantie, daß die Regierung und die Gerichte in Zukunft nicht wider die Gesetze verfahren, und gleich wie der höchstselige König Franz im Jahre 1823 dem Verlangen der Stände Gewährung angedeihen ließ und die erbetene Garantie nicht verweigerte, eben so erwartet er auch von dem väterlichen Herzen des glorreichen regierenden Königs, daß er, wenn dieser Wunsch der Nation vor seinen Thron gelange, seines glorreichen Vaters Beispiele folgen werde. Daher sollte die hochlöbl. Magnatentafel die Nation nicht verhindern, ihre gesetzmäßigen Beschwerden vor den kön. Thron zu bringen, und wenn jene Fraction dies auch fernerhin thun werde, so möge sie zusehen, wie sie sich vor dem strengen Richterstuhl der Geschichte verantworten könne. Die Ständetafel

erklärte nun, daß sie auf ihren frühern Ansichten beharre und die h. Magnatentafel neuerdings auffordern wolle, die Unterbreitung der Repräsentation nicht mehr zu hindern. Dann wurde das Renuncium über die Verlegung des Reichstags nach Pesth verlesen, und das von der Magnatentafel beantragte einzige stylistische Amendement angenommen.

In der 49. Circularsitzung wurden die Berathungen über das Strafgesetzbuch fortgesetzt. Nach diesem nahmen die Circularstände wieder den Criminalcodex vor, wo ein Separatvotum vorkommt, welches zu einer lebhaften Debatte Anlaß gab. Ein Comitatsdeputirter sagte nämlich, es sollen nicht nur für einzelne Fälle, sondern für alle gesetzwidrigen Beschlüsse der Jurisdictionen durch das Gesetz Strafen bestimmt werden, und insbesondere für diejenigen, welche dieselben beantragen und unterstützen. Ein anderer Adegat beschuldigt die Regierung der Rauheit und Unthätigkeit, welche die Behörden dort, wo das Gemeinwohl es fordert, nicht zur Beobachtung der Gesetze anhalte, dort hingegen, wo es sich um die Effectuirung ihrer eigenen Maßregeln handle, Alles aufbiete; deshalb forderte er den antragstellenden Adegaten, der zugleich ein Mitglied unsrer obersten Verwaltungsbehörde ist, auf, lieber ein Gesetz, durch welches diese zur Beobachtung der Landesgesetze verpflichtet wird, vorzuschlagen. Hierauf entgegnete Jener: Es treten Fälle ein, wo die Jurisdictionen der Regierung nicht gehorchen; in solchen Fällen gibt es keine Macht, welche die Unthätigkeit sowohl der Comitats als der einzelnen Beamten in Thatkraft verwandeln könnte. Die vis inertiae ist wohl gut gegen den Sturm; aber wenn Reformen vollzogen werden sollen, dann ist sie des Landes Fluch. Der immerwährende Kampf dagegen lähmt endlich jede Kraft und zwingt sie gegen ihren Willen zur Unthätigkeit; drum wäre es jetzt sehr an der Zeit, durch zweckmäßige Gesetze diesem verderblichen Uebel abzuhelfen. Der vorige Redner berief sich jedoch auf mehrfache, von ihm für gesetzwidrig erklärte Regierungsbefehle und sagte geradezu, daß bei der jetzigen Verfassung und Nachlässigkeit der obersten Verwaltungsbehörde weder er, noch, wie er glaube, die Jurisdictionen ihr gehorchen werden. Da sagte der andre Redner, bei solchen Aeußerungen bedürfe seine frühere Behauptung, daß eine Nation, welche die controlirende Macht unter Matthias mit Unwillen ertrug, und unter Wladislaw mit Füßen trat, zum Bauen und Gestalten nicht geeignet sei, keines weitem Beweises, und zwar um so weniger, da in dem Comitats desselben Gegenredners auch ein Urtheil der Septemviraltafel verworfen worden, was jedenfalls einen anarchischen Zustand herbeiführen müsse. Darauf erwiderte der andere Redner, daß er dieses Urtheil neuerdings für gesetzwidrig erkläre, daß sein

Comitats zu dessen Vollziehung niemals eine hilfreiche Hand reichen werde, und daß selbst die Regierung die Unpopularität desselben eingesehen, weil es nicht auf die Vollziehung drang. Der vorige Redner drückte sein Erstaunen darüber aus, daß der Repräsentant des fraglichen Comitats diese gesetzwidrige Handlung noch rechtfertigen wolle, und sich also ein Recht anmaße, das nicht einmal Se. Maj. besitzt. Es sei nothwendig, das Urtheil des obersten Gerichtshofes, wenn auch mit Militärgewalt, zu vollziehen; doch seien diejenigen, welche die Vollziehung verweigerten, unbestraft geblieben, und so könnten sie das Gesetz zu wiederholten Malen übertreten. Solche alltägliche Vorfälle zeigen genugsam die Nothwendigkeit der Controle. Und da die Comitats wegen der Mängel ihrer Verfassung, unter den gegenseitigen Reibungen der Parteien dieselbe nicht ausüben können, andrerseits aber die Controle der Regierung nicht nur erschweren, sondern auch bereits unmöglich gemacht haben: so sollte man die Verantwortlichkeit wegen der vorgebrachten Mißbräuche nicht der Regierung aufbürden, sondern derselben Mittel an die Hand geben, die Comitats zum Gehorsam zu zwingen; wenn aber dies nicht geschieht, so hat die Majorität die Mißbräuche zu verantworten, welche jetzt nicht durch ein Gesetz dem Uebel abhelfen will u. s. w. Diese Debatten waren jedoch ohne Einfluß auf das Separatvotum, das unverändert angenommen wurde. Nach Verlesung des § 469 machte der Circularpräsident die Stände aufmerksam, daß, wenn sie gegen die Beamten, welche ungesetzlich päpstliche Breven unterschrieben, so wie gegen die Mitglieder der h. Geistlichkeit, welche mit dem kön. Placetum nicht versehene Breven publiciren, Strafen bestimmen wollen, hier der Ort dazu wäre. Nach seiner Meinung wäre die zweckmäßigste Strafe für die Erstern Amtsverlust, und für die Andern Entziehung der Beneficien, da ihre Aemter nicht in den Bereich der Legislatur gehören. Er begehre keine strengere Strafe, weil er wünsche, daß das Gesetz ausführbar sei. — Dieser Vorschlag fand fast allgemeinen Beifall, doch wurden noch manche Bemerkungen über diesen Gegenstand gemacht. Ein Redner schlug vor, dem Gesetz beizufügen, daß ein dergestalt bestrakter Beamter kein höheres Amt erhalten könne. Andere erklärten sich gegen das ganze vorgeschlagene Gesetz, weil es unzweckmäßig wäre, und weil auch bei den Verfügungen über die freien Zeitungen gegen den strafbaren Redacteur nicht Amtsverlust verhängt wurde. — Ein Adegat machte hingegen die Motion, daß die vom Circularpräsident vorgeschlagene Verfügung auch auf diejenigen Mitglieder der hohen Geistlichkeit ausgebehrt werde, welche gegen die Gesetze verstößende oder die Ruhe der Staatsbürger störende Hirtenbriefe erlassen; was auch angenommen wurde. —

(Schluß folgt.)

(Dfn. 3tg.)


## R u s s l a n d. G r o ß b r i t a n n i e n.

Die Nachricht von einer revolutionären Bewegung in Griechenland, sagt das M. Chronicle, hat eine außerordentliche Aufregung in Paris hervorgebracht — wenn anders irgend ein Grad von Aufregung in jener Hauptstadt außerordentlich heißen kann — und auch in unserm phlegmatischen Klima hat sie tiefe Sensation erregt. Was uns angeht, so sehen wir nichts Besorgliches in der Geschichte, selbst wenn die Berichte davon nicht übertrieben sind. Denn die Freiheit und Unabhängigkeit Griechenlands sind zu wichtig, zu gleichmäßig wichtig für alle großen Staaten des südlichen und westlichen Europa, als daß ein Zweifel gestattet wäre, daß, was auch das Schicksal seiner jetzigen Dynastie sein mag, die Interessen des Landes als eines freien unabhängigen Staats vollkommen sicher sind. Für England, Desterreich und Frankreich ist Rußland der natürliche Gegenstand der Eifersucht, und der freie griechische Staat ist allen dreien die natürliche Schutzwehr gegen die gefährliche Macht des Czars. Griechenland ist in der That das große Vorwerk der Nationen gegen eine zweite Barbarenüberflutung von Norden her — ein Vorwerk, welches, so lange es unabhängig bleibt, die südlichen und westlichen Staaten zu eifriger Beschützung gegen jeden drohenden An- oder Uebergriß einladen wird, und welches auch jederzeit von den Truppen Englands, Desterreichs und Frankreichs, zusammen oder einzeln, leicht besetzt werden kann. Wenn wir sagen, Rußland sei mit Fug und Recht Gegenstand der Eifersucht für das übrige Europa, so wollen wir damit keineswegs den jetzigen Kaiser schlimmer Absichten, noch das russische Volk eines ungerechten Ehrgeizes bezüchtigen. Wir zielen damit bloß auf die Größe, den Zustand und die Lage des moskowitischen Reichs, welche, wenn sie bleiben was sie sind, im Verlaufe der Zeit dieses Reich zur Geißel Europa's machen müssen. Rußland ist gewaltig, sein Volk nach unten uncivilisirt, nach oben, was noch viel schlimmer, größtentheils ein übermächtiges Barbarengeschlecht, seine Truz- und Schutzmittel unerschöpflich. Gerade das ist es, was die civilisirte Welt zu fürchten hat. Nichts ist so schrecklich wie eine Macht, die nicht durch Vernunft und Gerechtigkeit beschränkt und gemäßigt ist; aber dies wird immer, früher oder später, der Charakter eines numerisch großen und doch uncivilisirten Volkes, das unter ein Oberhaupt gestellt ist. Der Weltfriede hängt in

der That schon jetzt von dem guten Sinne eines Kaisers von Rußland ab; um wie viel mehr müßte die Gefahr durch jeden wesentlichen Zuwachs seines Reichs gesteigert werden! So wie die Russen auf der Bahn der Besitzung fortschreiten, wird sich die Gefahr von selbst vermindern; aber der Weg der Eroberung ist für ein junges Volk nicht der Weg zur Besitzung, und das russische Volk selbst wäre eigentlich am meisten dabei interessirt dem ehrfüchtigen Vorschreiten seiner Regierung Einhalt zu thun. Daß die Russen dies erkennen, ist leider nicht wahrscheinlich, daher müssen Andere für die Interessen der Unterthanen des Czars vorsehen, während sie zugleich ihre eigenen wahren. — England, Frankreich und Desterreich werden im Einklange handeln und dafür sorgen, daß der Frieden und das Glück der Menschheit nicht gestört werden.

## S p a n i e n.

Die Sache der Insurgenten scheint verloren zu sein. Ameller ist auf der Flucht, und seine Truppen sind theils gefangen theils zerstreut. — Barcelona ist streng blokirt; man ließ am 26. Sept. nicht einmal die Leichen der Verstorbenen nach dem außerhalb der Stadt gelegenen Friedhof bringen. Die terroristischen Maßregeln bereiten namenloses Unglück über die Stadt. — Die Insurgenten haben den einzigen festen Punkt, den sie inne hatten, das Fort Atarazanas, verlassen müssen. — Neuere Briefe bringen die Mittheilung, daß Prim mit seinen Truppen in Barcelona eingerückt sei und ein fürchterlicher Kampf sich in der Stadt entsponnen habe. Die Insurgenten mußten aber von Straße zu Straße weichen, und werden in den letzten Tagen Septembers capitulirt haben. — Im Namen der Königin sind Alle, die an der Revolte von Barcelona und Saragossa Theil genommen haben, für Feinde der Nation erklärt worden. Die betheiligten Ober- und Unteroffiziere und andere zur Armee gehörige Individuen sollen vor ein Kriegsgericht gestellt, und kurzer Prozeß mit ihnen gemacht werden. — Die einzigen ruhigen Leute in Spanien sind die bekannten Basken. Sie wollen keinen Bürgerkrieg mehr, sie brauchen Frieden, um sich von den Nachwehen zu erholen, die ihnen der vieljährige Bürgerkrieg gebracht hat. — Die Finanzen Spaniens sind so übel bestellt, daß das Ministerium Lopez sogar kein Geld mehr für die Unterhaltung des Hauses der Königin Isabella herbeischaffen kann. Königin Christine hilft seit dem Sturze Espartero's aus.

 Der heutigen Wochenblattnummer liegt ein Prospectus von Shakspeare's dramatischen Werken, übersetzt durch Schlegel und Tieck, bei Bestellung gen erbittet sich

**Wilhelm Nemeth,**

Buchhändler in Kronstadt.

Redaction und Verlag von Johann Gött und Wilhelm Nemeth.